



Segelclub Rietli Goldach

Junioren Reglement

In Anwendung von Artikel 11 der Statuten des Segelclubs Rietli Goldach (SCR) vom 22. Februar 2019 erlässt die Generalversammlung folgendes Junioren Reglement:

Artikel 1 Grundsätze

- 1.1 gestrichen
- 1.2 Juniorinnen und Junioren sind Jugendliche und junge Erwachsene bis zum erfüllten 20. Altersjahr. Sie besitzen im SCR ab dem 16. Altersjahr das aktive und passive Stimm- und Wahlrecht und sind berechtigt, vereinseigene Boote zu führen (Artikel 2.6 Statuten SCR).

Artikel 2 Leitung und Vertretung

- 2.1 Die Juniorinnen und Junioren werden vom/von der Juniorenobmann/-obfrau geleitet.
- 2.2 Der/Die Juniorenobmann/-obfrau vertritt die Juniorinnen und Junioren im Vorstand (Artikel 4.3.14 Statuten SCR).

Artikel 3 Mitgliederbeitrag Juniorengruppe

- 3.1 Juniorinnen und Junioren bezahlen einen Mitgliederbeitrag (vergleiche Artikel 2.2 Gebühren und Anteilscheine Reglement vom 21. Februar 2020).

Artikel 4 Ordentliches Budget Juniorengruppe

- 4.1 Der/Die Juniorenobmann/-obfrau budgetiert jährlich auf die Generalversammlung hin die geplanten Ausgaben.
- 4.2 Die Verwendung des von der Generalversammlung genehmigten Betrags obliegt dem/der Juniorenobmann/-obfrau. Er/Sie kontrolliert die Einhaltung des Budgets.
- 4.3 Das von der Generalversammlung genehmigte Budget wird über die/den Kassier/in abgewickelt.

Artikel 5 Zusätzlicher Pauschalbetrag zu Gunsten Juniorengruppe

- 5.1 Der Vorstand beantragt der Generalversammlung neben dem obigen ordentlichen Budget (Artikel 4) einen jährlichen Pauschalbetrag zu Gunsten der Juniorengruppe.
- 5.2 Die Verwendung des von der Generalversammlung genehmigten Pauschalbetrags obliegt dem/der Juniorenobmann/-obfrau. Er/Sie kontrolliert die Einhaltung des Pauschalbetrags.
- 5.3 Die Verwendung des von der Generalversammlung genehmigten Pauschalbetrags wird über die/den Kassier/in abgewickelt.

Artikel 6 Einnahmen der Juniorengruppe

- 6.1 Mitgliederbeiträge, Gebühren und Beiträge an die Juniorengruppe fliessen in die Vereinskasse.
- 6.2 Auszahlungen von Jugend+Sport (J+S) für J+S-Leiterinnen und -Leiter, die dem SCR als Entschädigung zufließen, werden den J+S-Leiterinnen und -Leitern weitergeleitet. Verzichten diese, bleiben die Entschädigungen in der Vereinskasse.

Artikel 7 Schlussbestimmungen

- 7.1 Das Junioren Reglement ist integrierender Bestandteil der Statuten SCR vom 22. Februar 2019.
- 7.2 Aufgehoben wird das Reglement der Juniorengruppe des SCR vom 18. Februar 1983.

Genehmigt und rückwirkend auf 1. Januar 2020 in Kraft gesetzt durch die Generalversammlung vom 21. Februar 2020.

Teilrevision Artikel 1 und 2 GV 2026

Der Präsident



Maximilian Koch

Der Aktuar



Beat Fritsche